

## § 10

Wer gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 3 oder der §§ 6 und 7 verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechsundzwanzigsten November neunzehnhundertdreißig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den achtundzwanzigsten November neunzehnhundertdreißig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. P i e c k**

## § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

## § 12

Alle bisher für den Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft.

**Verordnung  
über die Bildung des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft.**

**Vom 26. November 1953**

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) wird folgendes verordnet:

## § 1

Im Interesse der Entwicklung der volkseigenen örtlichen Industrie und zur Förderung der Produktion von Gebrauchsgütern in der gesamten örtlichen Wirtschaft, besonders im Handwerk und in der privaten Industrie wird das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft (mit eigenem Geschäftsbereich) gebildet.

## § 2

Verantwortlich für die Entwicklung und Leitung der örtlichen Wirtschaft sind in ihrem Bereich die örtlichen Organe des Staates, wie es das Gesetz vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) bestimmt. Jedoch werden die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke entsprechend Abschnitt IV Abs. 11 der Ordnung vom 24. Juli 1952 über den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (GBl. S. 621) dem

Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft fachlich unterstellt

## § 3

Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft übt die Dienstaufsicht über die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik aus.

## § 4

Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft koordiniert die Tätigkeit der Handwerkskammern der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission  
Ulbricht Leuschner  
Stellvertreter Vorsitzender  
des Ministerpräsidenten

**Anordnung  
über die Rückgabe und Berechnung  
von Leihverpackung.**

**Vom 20. November 1953**

Dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung wurde die Verantwortlichkeit für die Koordinierung aller Maßnahmen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes auf dem Material Sektor der Verpackungswirtschaft übertragen. Damit wurde dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung zugleich die Verpflichtung auferlegt, die den jetzigen Verpackungsbestimmungen anhaftenden Mängel, durch die eine einheitliche Behandlung und Handhabung im Kreislauf der Verpackung verhindert wird, zu beseitigen.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

## § 1

Verpackungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind insbesondere

Papier- und Gewebesäcke aller Art,  
Versandkartonagen und Wellpappenkartons gen,

Hartpapiergefäße, Pappfässer und Pappeimer,  
Steigen, Verschlüge, Verpackungsgestelle und Packrahmen aus Holz,  
Fässer aus Holz und Metall,  
artverwandte Behälter (Kübel, Bottiche und Trommeln, mein aus Holz oder Kunststoffen; Trommeln, Kannen und Hobbocks aus Metall),  
Versandkisten aller Art,  
geflochtene Körbe aller Art,  
Glas-, Ton- oder Steingutgefäße aller Art  
sowie Verpackungszubehör,

soweit sie zum mehrmaligen Warenversand benutzt werden können. Die Anordnung findet nur dann Anwendung, wenn die vorstehend bezeichneten Verpackungsmittel als Leihgut des Lieferanten bzw. Eigentümers kenntlich gemacht wurden.

In den Versandpapieren und Rechnungen muß die übersandte Leihverpackung als solche gekennzeichnet sein.

## § 2

(1) Dem Käufer ist ein Abnutzungsbetrag für die Verpackung in Rechnung zu stellen, soweit dieser im Her-